

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1922)**

Heft 46

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4.—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Vermögensabgabe — die kirchliche Seite. — Vinzenz Kreyenbühl. — Zum Thema der Sammlungen. — Weihnachten durch das Jahr. — Vermögensabgabe und Caritas. — 53. Generalversammlung der Priesterkonferenz des Kantons Luzern. — Rezensionen. — Kremationsfrage. — Inländische Mission.

Vermögensabgabe — die kirchenpolitische Seite.

Die Volksabstimmung vom 3. Dezember ist nicht nur wirtschaftlich von einschneidendster Bedeutung, auch kirchenpolitisch, für die Seelsorge, für das kirchlich-religiöse Leben der Schweiz ist sie geradezu eine Lebensfrage.

Das Vermögensabgabe-Gesetz bestimmt zwar in Ziffer 3: „Von der Entrichtung der Abgabe sind befreit: b. die Gemeinden, sowie die andern öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, das als solches oder mit seinem Ertrage öffentlichen Zwecken dient;

c. die übrigen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, das als solches oder mit seinem Ertrage Kultus- oder Unterrichtszwecken, oder der Fürsorge für Arme und Kranke, sowie für Alter und Invalidität oder andere ausschliesslich gemeinnützige Zwecke dient.

Von vornherein ist klar, dass die roten Initianten die Einschränkung zugunsten der Kirche und des Kultus nicht aus frommer Anwendung im Gesetzesentwurf angebracht haben. Der offenbare Zweck ist vielmehr taktisch: die kirchlich gesinnten Kreise sollen dadurch eingelullt werden und im Stillen hegt der sozialistische Generalstab die Hoffnung, für seinen Raubzug sogar aus diesen Volkskreisen Sukkurs zu erhalten.

Der Gesetzestext ist übrigens wohlweislich so verklauusliert und verschwommen, dass bei der schliesslichen Interpretation des angenommenen Gesetzes, die durch die eidgenössischen Räte vorgenommen werden muss, kulturkämpferischen Gelüsten der freisinnigen und sozialistischen Mehrheit der freieste Spielraum belassen bleibt.

Sogar der rechtliche Begriff von „kirchlich“ böte zu odioser Auslegung Angriffspunkte. Bedeutende schweizerische Rechtsgelehrte lassen nur solche Körperschaften und Anstalten als „kirchlich“ gelten, die öffentlich vom Staate anerkannt sind. In diesem Sinne legt beispielsweise Egger in seinem vielbenutzten Kommentare zum Personenrecht des Schweizer. Zivilgesetzbuches dessen Artikel 59 aus, wo wie im Vermögensabgabegesetz von „öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten“ die Rede ist. Selbst E. Huber, der sonst loyal gesinnte Schöpfer des Zi-

vilgesetzbuches, scheint dieser Ansicht zu sein (vergl. dazu Lampert, Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften, S. 23). Bei solcher Interpretation käme nur Körperschaften und Anstalten landeskirchlichen Charakters die Befreiung von der Vermögensabgabe auf Grund von Ziffer 3 b des Gesetzes zu gute. Alle staatsfreien religiösen Institute, z. B. die religiösen Verbände und Stiftungen Genfs, der ganzen Diaspora etc. würden nicht als kirchliche Korporationen oder Anstalten im Sinne des Gesetzes gelten. Ebenso nicht akatholischer Seits z. B. die Eglise libre, die Heilsarmee etc. Aber selbst das Vermögen der öffentlich-rechtlichen kirchlichen Korporationen und Anstalten ist nur insoweit von der Vermögensabgabe befreit, als es „öffentlichen Zwecken“ dient. Hier bietet das „öffentlich“ Handhabe zu neuen Interpretationskünsten. Noch schärfer lautet die Klausel für die übrigen nicht-kirchlichen Korporationen und Anstalten, die Kultus-, Unterrichts- oder charitativen Zwecken dienen. Da muss der Zweck ausschliesslich gemeinnützig sein. Klöster, Kongregationen etc. rein kontemplativen Charakters verfallen also der ganzen Strenge der Vermögensabgabe, und auch bei allen andern Körperschaften und Anstalten ist jener Teil des Vermögens abgabepflichtig, der nicht öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient, also das Vermögen, das z. B. zum Unterhalt der Klosterfamilie, des nicht-öffentlichen Kultus verwendet wird, Pfründen, deren Nutzniesser Privatpersonen sind, wie Kanonikate, die nicht für Altersversorgung oder Unterrichtszwecke gestiftet sind. Ebenso verfielen der Abgabe alle Organisationen, die nicht als Körperschaften oder Anstalten, im juristischen Sinne, gelten. Man denke an die verschiedenen Träger des Kirchengigentums der Diaspora.

Die Durchführung des Gesetzes wird mit zahllosen Prozessen und Schwierigkeiten rechtlicher Natur verbunden sein, und sie wird nicht den Händen wohlwollender kantonaler Behörden anheimgegeben werden, sondern der eidgenössische Kloster- und Kirchenvögt wird seine Schnüffel bis in die Sakristei ausdehnen, selbst den Tabernakelschlüssel wird er fordern, um das Kirchenvermögen zu inventarisieren und nach seinen öffentlichen und nicht-öffentlichen Zwecken ausschliesslicher und nicht-ausschliesslicher Gemeinnützigkeit zu klassifizieren. Was diese Inventarisierung bedeutet, ist aus dem letzten französischen Kulturkampf noch in lebhafter Erinnerung. Und was werden Leute von der Gemeinnützigkeit von Klöstern und Orden halten, denen die Artikel 51 und 52

der Bundesverfassung politische Glaubensartikel sind? Ein nettes Zukunftsbildchen spiegelt sich in den Ziffern 16 und 18 des Gesetzes:

16. Die Selbsttaxation ist obligatorisch.

Alle natürlichen und juristischen Personen sind der Steuerbehörde gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Insbesondere sind die Geldinstitute verpflichtet, sich allen Kontrollmassnahmen der Einschätzungsorgane zu unterziehen.

18. Die Kantone und die Gemeinde erhalten je 20 vom Hundert der in ihrem Gebiet eingehenden Abgabebeträge, Nachsteuern, Zinsen und Bussen. Die übrigen 60 vom Hundert fallen dem Bund zu.

Der luzernische Finanzdirektor, Herr Regierungsrat Zust, hat an der Delegiertenversammlung der luzern. konservativen Partei am 7. November die Abgabesumme, die die luzernischen Stifte und Klöster trifft, die öffentlich-rechtlichen Charakters sind, und deshalb die höchste vom Gesetz eingeräumte „Vergünstigung“ geniessen, auf nicht weniger als 800,000 Fr. taxiert.

Um ein Beispiel aus der Diaspora zu zitieren: Allein der römisch-katholische Kultusverein in Bern müsste ev. 300,000 Fr. leisten. Basel, Zürich und Genf träfe es demgemäss Millionen. Das ganze herrliche Werk der Inländischen Mission wäre vernichtet.

Die naturrechtliche Seite des Raubgesetzes wurde bereits in diesem Blatte (Nr. 44) beleuchtet.

Es ist heilige Gewissenspflicht jedes Seelsorgers, seinen ganzen Einfluss mit pastoraler Klugheit aufzubieten, um diese Katastrophe von der katholischen Kirche der Schweiz abzuwenden.

V. v. E.

Vinzenz Kreyenbühl

zum Eintritt in das Lustrum, das an die Neunzig grenzt.

Non curro in incertum quasi aëra verberans — ich laufe nicht ins Ungewisse, ins Blaue, ich führe nicht Luftstreiche: der Geist dieses Paulus-Wortes hat den Altmeister der katholischen Presse beseelt und beseelt ihn, den Sechszwanziger heute noch. Wir haben die schriftleitende und journalistische Tätigkeit des hochw. Herrn Canonicus, Camerarius und Praesentiaris Kreyenbühl in dem Tageblatt, in welchem er immer noch jugendfrisch die internationale und nationale Lage im Lichte der Wahrheit Christi beurteilt, und das ihm eine prächtige Festnummer mit vielseitigen Beiträgen gewidmet, eingehend geschildert („Morgen“ Nr. 264). Wir stellten sie uns selbst und dem gerade in diesen Tagen so einheitsfreundigen und einheitsstarken Ganzen der katholischen Presse als begeisterndes und fruchtbar anregendes Vorbild hin. Wir wollen hier das dort Gezeichnete nicht neuerdings entwerfen. Aber den warmen, verständnisinnigen Freundschaftsgruss und den Handschlag gegenseitiger Einheit muss auch die Kirchenzeitung wiederholen. In die Hochsinnigkeit, Grundsätzlichkeit, Grossarbeit und Kleinarbeit des ehemaligen Redaktors und heute immer noch tätigen Journalisten strömte die Christusbegeisterung des Priesters, des Beters, des ehemaligen Katecheten und Homileten ein. Wer von Christus ergriffen ist, vom ganzen Christus, der fühlt auch freudig den Reichtum der Kirche Christi und sieht in ihr den fortlebenden Christus. Es war, wie wenn der Altmeister der Presse je etwas von der Eigenart der Päpste empfangen hätte, deren Pontifikate er erlebt hat. Vom Papste der Uebernatur, der

ausgesprochenen Grundsätzlichkeit, vom Beurteiler und Geistes-scheider der Welt — von Pius IX. fluteten scharfe klärende Strahlen in Kreyenbühls politisch-religiöse Kampfesführung und Aufbauarbeit im Kanton Luzern, wie in seinen Stellungnahmen vom Beginn des Kulturkampfes hin durch die eidgenössische und kantonale Politik und alle positive Arbeit für Kirche und Vaterland, bis zum berühmten Konraditag des Jahres 1882, der den zentralistischen kirchenfeindlichen Schulvogt begrub. Lebte nicht etwas von der pragmatischen Grosszügigkeit und der sozialen Weltbeurteilung und Weltführung, von der freudigen Verbindung von Kirche und echter Kultur durch Leo XIII. in ihm? Lebt es nicht noch? Kreyenbühl fand sein Programm der katholischen Presse wie von Pius X. bestätigt: alles erneuern in Christus, oder wie das aus dem Epheserbrief gewählte Lösungswort im griechischen Texte lautet: alles wieder zurück- und hinaufführen zu dem Einen Haupte: Christus. Seine Schilderung der Aufgabe der katholischen Presse im Jubiläumsblatte des „Vaterland“ vom 1. Oktober 1921 berührt sich enge mit der antimodernistischen, sakramentalen und religiös-moralischen Innerlichkeitserneuerung, die Pius X. angebahnt hatte. Der Weltkrieg griff dem mitlebenden, mitfühlenden Altmeister der Presse ans Herz. Ja, er drohte ihn, der stets noch, wie die immergrün ragende Wellingtonie neben seinem Chorhof geistig vollfrisch und aufrecht stand, nach der Erschütterung der das Irdische tragende Leiblichkeit — zu fallen. Aber die Kirchentreue des Geistes hob auch das angegriffene Leibliche wieder empor. Auf den stark gebauten Stiegen der theologischen Kriegsbeurteilung und der Friedensarbeit Benedikt XV. stieg der Altmeister wieder empor und ward lange nach der meisterhaften Redaktionsleitung am „Vaterland“ und der Schriftleitung am „Luzerner Volksblatt“, nach den Partei- und Presse-Jubiläen im Kanton Luzern, die ihn in die volle Schaffenszeit seines Mannesalters zurückversetzten, aufs neue Weltüberblicker und Weltbeurteiler am „Morgen“ — er, der die Hälfte der Achtziger Jahre überschritt. So freut er sich jetzt unter dem neu aufgehenden Pontifikat Pius XI., der von der Geschichte her den Stuhl Petri bestieg, des Tages Geschichte deuten zu dürfen. Idealismus, Schwung und Kraft waren Zeichen und Siegel von Kreyenbühls Journalistik und Publizistik. Dabei hatte er aber ein scharfes Auge für das Antichristliche, Gegenkirchliche, für die Schaffenschläge und Niedergänge. Ihm eignet das, was der heilige Klemens Hofbauer mit fröhlicher Schärfe die — katholische Nase genannt hat. Das neueste Zeugnis für die ihm eigene Verbindung von positiver und kritischer Journalistik und Schrifstellerei ist sein Buch: Geheime Kräfte in der Weltpolitik — eine Zeitbetrachtung, in welcher er dem Einschlag der Freimaurerei höchsten Grades im Weltkrieg beurteilt. Da er diese seine Urteile niederschrieb, dachte er wohl recht oft und lebhaft an das, was die grossen Päpste Pius IX. und Leo XIII. so verschieden in ihrer persönlichen Eigenart und so einheftlich in den grossen Grundlinien über die Freimaurerei und deren oberste Leitung und Weltziele warnend, verurteilend und zum geistigen Gegenkampf auffordernd in ihren Rundschreiben und Ansprachen niedergelegt hatten. In dem Buche stehen auch treffliche Beurteilungen der Politik Bismarck's, Eduard VII., Poincarés, der Umgebung des russischen Kaisers u. s. f.

Wohl dem Schriftleiter und Journalisten, dem auch des Gemütes reiche Gabe nicht versagt bleibt. Sie lässt ihn freilich

manches tiefer empfinden, schwerer fragen. Wenn aber jene Gottes-Gabe von religiöser Grundsätzlichkeit durchleuchtet ist, schafft sie Wärme, reisst sie hin, lässt auch das echt Menschliche beim Mitarbeiter und selbst beim Gegner bestehen und duldet innerhalb des grossen Reiches des Grundsätzlichen auf Gebieten, wo die Anwendungen, Kritiken und Lösungen verschiedene Wege gehen, auch die Probabilität des Urteils anderer: in alles vermag sie der Herzensfreundschaft milden Tau zu giessen.

In dem grossen Kampfe und den Aufbau-Arbeiten hinsichtlich der Schule, der Ehe und der Familie, des christlichen Geistes im Staate, in der Kirchenkonzert-, der Kremations- und andern kirchenrechtlichen Fragen stand Kanonikus Kreyenbühl nicht nur grundsätzlich, sondern auch mit der ganzen warmen Herzensfreundschaft dem Klerus besonders nahe. So gehörte Kreyenbühl, um mit der Schrift zu reden, zu den gelehrigen Schülern Gottes und Christi und der Stellvertreter Jesu Christi — und dann warf er seine ganze Persönlichkeit und seine geisteskräftigen und stilistischen Gaben in diesen einen Dienst. An ein Wort Beda Webers anspielend, möchten wir sagen: eben „diese Ultratreue ward in ihm — fählich neue“.

Wir feiern des Freundes, des kritisch beurteilenden, kämpfenden und aufbauenden Freundes sechsundachtzigsten Geburtstag freudig mit.

In diesem Sinne bringt die Kirchenzeitung, der Kreyenbühl immer voll des Interesses, der Arbeitsfreudigkeit und der katholischen Zugehörigkeit nahe stand, am Morgen des neuen Lustrum dem Altmeister der katholischen Presse Gruss und Segen, Dank und Anerkennung des Blattes und des Klerus entgegen — eins mit ihm in des Apostels Grundsatz: non curro in incertum quasi aëra verberans.

Sür die Schrifteleitung:
A. Meyenberg.

Zum Thema der Sammlungen.

Am Missionskongress in Einsiedeln wurde in der Diskussion verschiedenerseits nach einer Regelung der Kollekten gerufen. Die Klagen häufen sich, dass die Sammlungen zu allerlei Zwecken allmächtig ins Ungemessene anwachsen. Noch letzthin erhielten wir eine geharnischte Epistel über dieses Thema.

Warum ist denn der Codex iuris canonici promulgiert? Er bietet gemeinrechtlich alle Handhabe, um den Missbräuchen, wenn und wo sie wirklich bestehen, den Riegel zu schieben.

Can. 621, § 1 verfügt:

„Regularen, die institutsgemäss Mendikanten genannt werden und sind, dürfen in der Diözese, wo ihr Kloster seinen Sitz hat, mit blosser Erlaubnis ihrer Obern Almosen sammeln; ausserhalb dieser Diözese bedürfen sie ausserdem der schriftlichen Erlaubnis des Ordinarius des Ortes (d. h. für gewöhnlich des Diözesanbischofs: can. 198. D. Ref.), wo sie zu kollektieren wünschen.“

Can. 622, § 1: „Allen anderen Religiösen päpstlichen Rechts (d. h. religiöser Genossenschaften mit öffentlichen Gelübden, die die päpstliche Approbation erhalten haben, oder wenigstens das sog. „decretum laudis“: can. 488 n. 3. D. Ref.) ist es verboten, ohne spezielles päpstliches Privileg Almosen zu sammeln. Haben sie dieses Privileg, so

müssen sie ausserdem die schriftliche Erlaubnis vom Ordinarius haben, ausser es wäre im Privileg etwas anderes bestimmt.“

§ 2: „Religiösen von Diözesankongregationen können keineswegs sammeln ohne schriftliche Erlaubnis des Ordinarius des Ortes, wo ihr Haus liegt, sowie des Ordinarius des Ortes, wo sie zu kollektieren wünschen.“

Ca. 691, § 3: „Es ist keinem Verein erlaubt, Almosen zu sammeln, wenn nicht seine Statuten es gestatten, oder die Not es gebeut. Ausserdem muss die Zustimmung des Ordinarius des Ortes dazukommen und die von ihm vorgeschriebene Form (der Sammlung) eingehalten werden.“

§ 4: „Zum Almosensammeln ausserhalb dieses Territoriums ist die schriftliche Erlaubnis jedes der betreffenden Ordinarii erfordert.“

Can. 1503: „Privatpersonen, sowohl Klerikern als Laien, ist es ohne schriftliche Erlaubnis des Apostolischen Stuhles oder des eigenen Ordinarius und des Ordinarius des Ortes (der Sammlung) verboten, Almosen für irgend ein frommes oder kirchliches Institut oder einen solchen Zweck zu sammeln.“

Die hochwürdigen Pfarrer sind rechtlich verpflichtet, von den Sammlern die oben erforderten Ausweise zu verlangen. Kann der Sammler sich nicht darüber ausweisen, so hat der Pfarrer nicht das Recht, die Sammlung in seiner Pfarrei zu gestatten. Er kann und muss sie also verbieten. V. v. E.

Weihnachten durch das Jahr.

Wenn wir mit diesen Worten die Besprechung des neuesten Werkes von Msgr. A. Meyenberg, „Weihnachtshomiletik“ einleiten, so geschieht es mit Absicht. Denn der Verfasser hat den Begriff „Weihnacht“ weit und doch tief gefasst. Das eigentliche Wesen, die Würde der kirchlichen Feiern, das was sie unendlich von weltlichen Festen unterscheidet, ruht darin, dass sie nicht mit dem engen Tag verklingen und vergehen, dass sie eine ewige Wahrheit verkünden, eine göttliche Gnade verwirklichen, darum jede Zeit überragen und überdauern. Allzeit ist Weihnachten, wenn in einer Seele Jesus Gestalt gewinnt, allzeit gilt ihr die Weihnachtsbotschaft, wenn sie guten Willens ist.

Das ist der sachliche Grund, eine Weihnachtshomiletik zu schreiben, welche wohl äusserlich im Rahmen vom Christfest bis Septuagesima gefasst ist, aber unser kirchliches Denken für das ganze Jahr bestimmen und befruchten will.

Dann liegt noch ein persönlicher Grund vor, warum Meyenberg mit einer Weihnachtshomiletik zu weiten Kreisen reden will. Kein Fest ist so minniglich und inniglich, wie Weihnachten. Da musste des Verfassers Eigenart aufgehen und das Fest mit weiter Liebe ergründen und mit quellender Fülle verkünden.

Das Buch ist getreu der bahnbrechenden Lebensarbeit Meyenbergs aus der Liturgie herausgewachsen. Es hebt, wo es immer kann, die Göttlichkeit und die Gütigkeit Jesu Christi hervor. Gern in der Sprache der hl. Messe und mit Vorliebe in der Sprache des Breviers. Das verleiht dem Buche seine Weihe.

Dann aber, geschrieben in reicher seelsorglicher Arbeit und rastlosem Seeleneifer, nimmt es Fühlung mit der Gegenwart. Es will Sieg und Segen von Weihnachten in Kriegszeit und Nachkriegszeit den Seelen bringen. Darauf gehen die Exhorten und Exegesen in ihrer praktischen Anwendung. Der Leser wird manche Predigt finden, womit Meyenberg die aktuellen Probleme in jüngster Zeit behandelt und beleuchtet: im Seelenleben, im Familienleben, im Staatsleben. Heimatland und Heidenland werden der katholischen Aufmerksamkeit und Opferwilligkeit aufgetan. Wer die Vorliebe des Verfassers für das Hochfest von Epiphanie kennt, wundert sich nicht, dass seine Gedanken gerade mit diesem Feste und seinem Festkreis sich mit theologischer und pastoreller Freudigkeit entfalten.

Ein sehr einlässliches Inhaltsverzeichnis erschliesst und erleichtert die Benützung des Werkes, welches allen dienen will, die Weihnachtshomiletik für sich und für andere bedürfen. Und wer wollte heute nicht mithelfen, dass die Nacht der Welt von der Weihnacht überstrahlt und überwunden wird?

Zug.

Franz Weiss.

Vermögensabgabe und Caritas.

Es geht in gewissen Kreisen die Rede, ein Teil der katholischen Geistlichkeit trete in starkem Masse für die Vermögensabgabe ein. Es ist ein törichtes Gerede, oder aber ein Beweis, mit welchen Mitteln die Verfechter der Initiative arbeiten.

In diesen Zeilen sollen nicht die entsprechenden moral-theologischen Grundsätze behandelt werden (vgl. dazu die Folia officiosa Dioecesis Curiensis, Sept./Okt. und den Leitartikel in Nummer 44 dieses Blattes), auch nicht die wirtschaftlichen Folgen, letzteres geschieht ja überall einlässlichst, mit vollem Recht. Die hochwürdige Geistlichkeit sei hier auf eine andere Seite aufmerksam gemacht:

Die Vermögensabgabe wäre von ruinöser Wirkung auf die gesamte Wohltätigkeit, auf alle Werke der Caritas.

Die Schweiz wendet jedes Jahr gewaltige Summen für Wohltätigkeit auf. Wie reich und vielgestaltig ist der Stiftungsbericht und die Unternehmungen der katholischen Caritas. Eine Statistik darüber anzustellen ist unmöglich. Für das Gebiet der Jugendfürsorge sind allermindestens 8½ Millionen Franken nachgewiesen, das Vermögen der auf diesem Teilfeld arbeitenden Vereine, Anstalten u. s. w. beträgt mindestens 43 Millionen Franken. Nun ist es allerdings richtig, dass Gelder für Wohltätigkeitszwecke von der Abgabe ausdrücklich befreit blieben. Aber der indirekte Schaden wäre gewaltig. Die von der Abgabe direkt Betroffenen würden dadurch in ihrer Gebefreudigkeit und -Möglichkeit für gute Zwecke unbedingt, teilweise gewaltig, geschwächt. Nachgewiesenermassen würde infolge der Initiative das Steuerkapital der Kantone und Gemeinden sehr vermindert, nicht aber deren Bedürfnisse; die Folge wäre eine starke Erhöhung der Steuer für jedermann, also eine Vergrößerung des wirtschaftlichen Bleigewichtes, das auf uns lastet. Das würde so manchen Franken, der neu für Steuern aufgebracht werden muss, der Wohltätigkeit entziehen. Wir sind ja überzeugt, dass in unserem katholischen Volk die Freude am Wohltun, die Erkenntnis der Pflicht dazu nicht ersterben würde, wenn auch vielerorts Unlust

und Verdrossenheit überwuchern könnten. Aber die Gebe-
möglichkeit wäre unbedingt beschränkt. Jetzt schon leiden
so viele charitative Werke in der Schweiz Not. Weitere
Aufgaben rufen dringlich nach Verwirklichung. Nach An-
nahme der Initiative wäre es unmöglich, die notwendigen
Mittel noch aufzubringen. Ein schwerer Zusammenbruch
auf dem Felde der charitativen Institutionen wäre die Folge.

Das Interesse der Caritas auf allen Gebieten, der in-
ländischen wie der ausländischen Mission und der Chari-
tas, der christlichen Wohltätigkeit im engeren Sinne ver-
langt darum eine schärfste Bekämpfung der Initiative.

Dr. Kissling, Caritas-Sekretär.

53. Generalversammlung der Priesterkonferenz des Kantons Luzern.

Montag, 20. November 1922, vormittags ½11 Uhr,
im Priesterseminar in Luzern.

Aus dem Programm: Referate von Hochw. Hrn. Pfarrer Anton Brügger, Schulinspektor und Grossrat, über das Thema: „Welchen persönlichen Schutz gewährt das schweizerische Z. G. B. und das luzernische Einführungsgesetz den Unmündigen, welche nicht unter der elterlichen Gewalt stehen“, und von Hrn. Dr. Franz Bühler, Grossrat und Redaktor des „Vaterland“, über Postulate zum neuen luzernischen Armengesetz. Bericht über das neue Lehrbuch für den Religionsunterricht an den Sekundarschulen, von Hochw. Hrn. Johann Erni, Pfarrer und Schulinspektor, Sempach.

Personalnachrichten.

St. Gallen. Als Nachfolger von Hrn. Kanonikus Dr. Helg hat das Domkapitel St. Gallen als neuen Domherrn gewählt Hochw. Hrn. Stadtpfarrer Brändle von Rapperswil.

Rezensionen.

Religions-Lehrbuch für Sekundar- und Mittelschulen. Im Auftrage der Priesterkonferenz des Kantons Luzern bearbeitet von J. h. Erni, Pfarrer in Sempach. Verlagsanstalt Gander, Hochdorf. Zu beziehen beim Kassier der Luzern. Priesterkonferenz, HH. Pfr. Ambühl in Eschenbach. Preis Fr. 2.

Der Mangel eines geeigneten Religionslehrbuches für Sekundar- und Mittelschulen war längst fühlbar geworden. Vielfach bediente man sich auch auf dieser Stufe für den Katechismusunterricht des Diözesan-Katechismus. Er bot zwar noch genug des Lernstoffs, der in der Primarschule nicht erfasst und wieder vergessen worden war. Aber man erwartete, dass ein anderes Lehrmittel, das den Stoff in neuer Fassung brächte, mehr Anregung und Interesse wecke. Dazu musste man für Kirchengeschichte den Kindern ein zweites Buch in die Hand geben. Das Werk von Wyss liess nebst vielem Guten und Brauchbaren manche Wünsche unbefriedigt. Es war im allgemeinen zu hoch geschrieben, namentlich in seinem I. Teil, im Abschnitt über Kirchengeschichte zu wenig nach praktischen Gesichtspunkten geordnet und gesichtet, und zu sehr mit Bader verbunden, einem vortrefflichen Repetitionswerklein für Theologen. Da nahm sich die Priesterkonferenz der Sache an und übertrug die Ausarbeitung eines neuen Religionslehrbuches, das, modernen Bedürfnissen entsprechend, in Auswahl nach praktischen Gesichtspunkten, in einem Band alles enthalten sollte, was auf der Sekundarschulstufe zur Behandlung kommen soll. Pfarrer Erni, den für diese Aufgabe sein praktisches Geschick und seine volkstümliche klare Ausdrucksweise vortrefflich empfahl, ging an diese Arbeit mit liebevoller Hingabe und guter Sachkenntnis. So hat

nun das Werk soeben die Druckerei verlassen und liegt als stattliches Bändchen vor uns, in schmuckem Gewande, in schönem, übersichtlichem Drucke und mit vier prächtigen Fugel-Bildern geziert. In 87 fortlaufenden Paragraphen bietet es eine reiche und glückliche Auswahl aus Glaubens- und Sittenlehre, Kirchenjahr und Kirchengeschichte, und sieht eine Behandlung des ganzen Stoffes in zwei Sekundarschuljahren vor. Hauptvorzüge des Buches sind: Klare Uebersichtlichkeit in der Anordnung, einfache, leichtverständliche Darstellung und bei aller Fülle des Stoffes kluge Beschränkung. Viele eingestreute Beispiele und Zitate, hie und da ein treffender Vers, durchwirken die Abhandlungen mit Licht und Leben und sind geeignet, das Religionslehrbuch des Kindes zu einem Familienbuch zu machen, das Vater und Mutter in stillen Abendstunden gerne hie und da zur Hand nehmen. Sie werden Freude finden an der populären Darstellungsart, die — so scheint mir — ab und zu die Grenze des Zulässigen für ein Lehr- und Lernbuch streift. Die eine und andere Unebenheit der Form wird durch die Vorzüge des Inhaltes ausgeglichen. So bleibt Ernis Werklein eine verdienstvolle Tat, die geeignet ist, viel Gutes zu wirken in der religiösen Bildung unserer Jugend. Wir schulden ihm Dank für seine Mühe.

Das neue Religions-Lehrbuch betritt neue Wege auf dem Felde des Jugendunterrichts und fordert auch vom Katecheten, alte, liebgewonnene Pfade zu verlassen. Es wird wie alles, was neu ist und ungewohnt, manchen Kritiker über diese Neuerscheinung auf den Plan rufen; wer etwas Besseres zu bieten gedenkt, der werfe den ersten Stein auf sie! —

R. M.

Religiöse, volkstümliche Schriften, Ständepastoration.

Jugendbrot. Sonn- und Festtagslesungen für die reifere Jugend. Von P. Ambros Zürcher, O. S. B., Pfarrer. Mit Original-Buchschmuck von Kunstmaler W. Sommer und 6 Einschaltbildern von Prof. M. von Feuerstein. 8° 496 S. In elegantem Originaleinband Fr. 3.50. Einsiedeln, Benziger u. Co. A.-G.

Das „Jugendbrot“, das Pfarrer P. A. Zürcher hier der Jugend bricht und darbietet, ist kräftiges, schmackhaftes Brot, ist echtes und edelstes Seelenbrot. Es ist gewachsen in den ewigen Heilsquellen katholischer Glaubens- und Sittenlehre; unerschöpflich wie diese selbst ist der reiche Inhalt des Buches. Derselbe schliesst sich enge an das Kirchenjahr, an die hl. Liturgie an, Kern aller Lesungen ist das hl. Evangelium. Das Werk gliedert sich deshalb in die einleitende Belehrung vom Kirchenjahr, in die Evangelien- und Liturgieerklärung auf die Sonntage und Feste des Herrn und in die Einführung in den Geist der Heiligenfeste. Daraus entwickeln sich dann Lehre und Ansporn zu christlichem Glaubens- und Tugendleben, die voller Abwechslung alle Beziehungen und Verhältnisse des jungen Lesers berühren und umfassen. Eine in langjähriger Seelsorge gereifte Erfahrung, im Verein mit einer warmherzigen Sprache und hohen Salbung gibt diesem Werke sein charakteristisches Gepräge.

Wie der Autor durch den Innengehalt, so hat die Verlagsanstalt Benziger u. Co. nichts gescheut, durch feine Ausstattung in einem schönen Druck und künstlerischen Buchschmuck (Originalzeichnungen von Kunstmaler Sommer und Einschaltbilder von Feuerstein) „Jugendbrot“ einen bleibenden Wert zu sichern. Diese überaus glückliche Anlage und Harmonie des Buches macht es zu einem würdigen Seitenstück des Goffine; dieses der Familie, jenes mehr und besonders der reiferen Jugend, Schulentlassenen, Dienstboten, zugedacht und gewidmet, eines wie das andere ein religiöses Volksbuch im besten Sinne des Wortes. Möchte es namentlich jenen in die Hände gelegt werden und sie begleiten, die in die Fremde ziehen, es kann ein Bewahrungsmittel ihrer Seele und ein Band werden zwischen ihr und der Kirche.

Zug.

Fr. Weiss.

P. Ambros Zürcher O. S. B. Guter Lebensabend. Ein Lehr- und Gebetbuch für alte Leute. Benziger u. Co. A.-G. 1922. Mit Originalbuchschmuck von Kunstmaler Philipp Schumacher. P. Ambros führt hier einen trefflichen Gedanken praktisch durch. Die Seelsorge muss auf Klassen- und Lebensstufen-Pastoration gebaut sein. Aus dem Gebets- und Lehrbuch spricht ein liebevoller, ernster und praktischer Seelsorger des Alters, der dessen eigenartige Bedürfnisse, Vorzüge und Gefahren kennt. In sehr erfreulicher Weise verbindet sich im Lehrbuch der Geist der Heiligen Schrift, eine glückliche Auswahl aus dem Heiligenleben, Blicke und Griffe ins praktische Leben mit dem Originellen des Verfassers. Die plastische, volkstümliche Art des Verfassers, der warme, liebende Unterton des Freundes des Alters, der Ernst der anklopfenden Ewigkeit, das die Alternden und Leidenden hebende und immer wieder einfließende Licht des Trostes geben dem Ganzen den Charakter eines echten Führers durch letzte Lebensjahre und Lebenstage. In meisterlicher Weise versteht P. Ambros durch die Leidenesschule zu führen. Mit grosser Sorgfalt ist auch der Beichtunterricht ausgearbeitet. Sehr glücklich ist die Wahl aus Stoss- und Ablassgebeten, wir wünschten noch eine Zugabe von kurzen Schrift- und Psalmenstellen. Die Ausstattung und der Buchschmuck erfreuen den alternden Leser. Der grosse, schöne Druck ladet auch die Augenschwachen zum Lesen ein. Einen Wunsch möchten wir aussprechen. P. Ambros sollte die liturgische Bewegung noch mehr auch in dieses Buch hineinfluten lassen. Weshalb nicht die *Sonntagsvesper wie sie ist*, in das Gebetbuch aufnehmen mit kurzen Erklärungen nach den einzelnen Psalmen? Dazu in einem anderen Teile einige frei ausgewählte Psalmen oder Psalmverse! Ein Lehrbuch hat nicht Raum für ein ganzes Missale. Aber heutzutage sollten in jedem Gebetbuchteil die Evangelien und Episteln wenigstens der Hauptfeste stehen, die der Betende aufschlagen und einfügen kann. Dazu wünschten wir aus dem Rituale den ganzen Ritus der Spendung der Wegzehrung und letzten Oelung mit einigen Erklärungen. Alle und jede Gebetbuchliteratur sollte ihr Möglichstes tun zur Vervollständigung unserer herrlichen Liturgie mit scharfem Gegensatz zu allen Vorurteilen; jedes Gebetbuch bringe auch die nicht veränderlichen Messteile, wie sie der Priester liest. Selbstverständlich anerkennen wir offen, dass P. A. dies in anderen Werken in vorbildlicher Weise getan hat.

Nun steht ein ganzes, schönes, homiletisch-katechetisches, asketisch-kultisches Lebenswerk des P. Ambros Zürcher vor uns, das mit trefflichem pastorellem Blick Ständeseelsorge in einem wohlüberlegten Plane ausübt. So hat der Verfasser etwas *Blieibendes* geschaffen. Wir empfehlen auf das wärmste das Gesamtwerk und stellen dessen Uebersichtlichkeit, wenigstens nach den Hauptgesichtspunkten, noch einmal zusammen:

Sammlung: *Gute Menschen*. Ständebücher zur Heranbildung guter Menschen, v. P. Ambros Zürcher O. S. B. Mit Original-Buchschmuck von Ph. Schumacher und zum Teil mit Kreuzwegbildern von Prof. M. von Feuerstein. 73:124 mm. 1. Band: *Gute Kinder*. Ein Missionsbüchlein für die Schuljugend. 384 S. Versch. Einbände. — 2. Band: *Gute Söhne*. Ein Missions- und Gebetbuch mit Ständelehren. 452 S. Versch. Einbände. — 3. Band: *Gute Töchter*. Ein Missions- und Gebetbuch mit Ständelehren. 456 S. Versch. schöne Einbände. 4. Band: *Gute Männer*. Ein Missions- und Gebetbuch mit Ständelehren. 408 S. Versch. Einbände. — 5. Band: *Gute Frauen*. Ein Missions- und Gebetbuch mit Ständelehren. 472 S. Versch. schöne Einbände. — 6. Band: *Gute alte Leute*. Ein Missions- und Gebetbuch für ältere Leute. 500 S. Versch. Einbände. — 7. Band: *Guter Lebensabend*: Ein Lehr- und Gebetbuch für alte Leute. 768 S. Versch. Einbände.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir auch wieder an die verdienstliche Sammlung des Verlags Benziger.

ger. Wege und Winke. Asketische Jugendbibliothek. P. Ambros Zürcher O.S.B. Die heilige Elisabeth. — St. Odilo, von Dr. Odilo Ringholz u. s. f. Luzern.

A. M.

Kleine Notizen.

Soziales. Wir machen auf die Rede: Neueinstellung der Sozialpolitik von Nationalrat Josef Scherrer am christlich-sozialen Arbeiterkongress in Luzern aufmerksam, die im Drucke erschienen ist. Hochwachtverlag.

Missionsangelegenheiten. Wertvolle Belehrung über das Werk der Glaubensverbreitung bietet die Rede von P. Claudius Hirt O. S. B., Direktor des Vereins der Glaubensverbreitung in der Schweiz. Wir empfehlen das grosse Werk im Sinne des verdienten Redners.

A. M.

Kremationsfrage.

Grundsätzliches, Typisches und Taktisches.

Am vorletzten Sonntag hielt Stadtpfarrer Ambühl ein treffliches, eingehendes, orientierendes Referat über die Kremationsfrage, über ihre Entwicklung, ihre Förderer, die Stellungnahme des christlichen Sinns und das strenge Verbot der Kirche, vor einer sehr zahlreichen Zuhörerschaft im überfüllten grossen Unionsaal. Wir wollen heute auf die bekannte, wichtige, grundsätzliche Frage nicht eingehen. Es handelte sich dringlichst um Pflichtaufklärung der Katholiken hinsichtlich der Kremation, da nun die Förderung der Kremationsanlage in Luzern zur tatsächlichen Wirklichkeit sich ausgestaltet. Ueber die gesetzlich-politische Entwicklung sprach eingehend und gründlich Nat.-Rat Walther. Wir wollen sie an dieser Stelle nicht berühren. Es wird sich der Anlass bieten, auf die Angelegenheit zurückzukommen. Für heute nur eines: Empfindet es der Stadtrat nicht: dass der nun durch das Stangengerüst gekennzeichnete Platz für das Krematorium wie eine Herausforderung der Kremationskreise erscheint. Soll wirklich die Kremationsanlage, die von einem sehr kleinen Kreis auf politisch-bürgerlichem Wege verlangt und erlangt wurde — nun den ganzen Friedhof krönen? Soll sie wie ein alles und jedes überragender Tempel neuester Weltanschauung stolz auf das grosse Friedhofskreuz herabblicken — als bedeutete sie weit, weit mehr als das Zeichen des Erlösers, zu dem erst recht gerade in unseren schweren Zeiten Millionen aufblicken, und unter dessen Zeichen und Schutz so viele ruhen wollen. Soll die Kremationsanlage, das Verlangen des kleinsten Teils der Bevölkerung, als ein Höchstes, alles Beherrschendes, auf den herrlichen Friedhof und die Gräber der Christen herabschauen? Wir sprechen heute nicht von der religiösen Frage, nicht von der Rechtsfrage. Es gibt aber auch auf dem Gebiete des Bürgerlichen Taktfragen ersten Ranges gegenüber einer überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung. Man wird doch Häuser — zur Erweiterung des Friedhofes — nicht nur für den Raum einer Kremationsanlage abgetragen haben? Wir appellieren an das Taktgefühl der städtischen Instanzen und hoffen, dass wir uns nicht täuschen. Diese Stimmung lebt in weitesten Kreisen. Auch in Basel und Bern hat man die Kremationsanlage schon wegen ihren natürlichen Begleiterscheinungen nicht an beherrschende Stellen der Friedhöfe verlegt. Wir sprechen sie nur aus. Die grundsätzlich pastorelle Aufklärung durch Stadtpfarrer Ambühl war ungemein zeitgemäss, der Einblick, den das Referat Walther in die rechtliche Entwicklung bot, sehr wertvoll. Er zeigte auch die typische Art der Behandlung und Entscheidung der Kremationsangelegenheit durch Bundesgericht und Bundesbehörden.

A. M.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag: Fr. 79,775.63

| | |
|--|----------------------|
| Kt. Aargau: Stein 103, Dottikon 160, Kirchdorf 300, Zofingen 100, Leuggern a) Pfarrei I. Sendung 100, b) Zum Andenken an die verstorbenen Eltern Vogel, Hettenschwil 100, Rheinfelden 160, Wittnau 180, Herznach 70 | 1,273.— |
| Kt. Appenzell A.-Rh.: Urnäsch | 90.— |
| Kt. Baselland: Reinach, Hauskollekte | 480.— |
| Kt. Bern: Mervelier, Hauskollekte 120, Chevenez 125, Les Bois 100, Pruntrut, (dabei Spez.-Gabe 200) 647.30, Courfaivre 80 | 1,072.30 |
| Kt. Glarus: Näfels, Gabe von Ungenannt 20, Schwanden, Opfer und Hauskollekte 190 | 210.— |
| Kt. Graubünden: Villa-Pleif 30, Disentis, löbl. Kloster 30, Davos 163 | 223.— |
| Kt. Luzern: Gabe von der Romfahrt der konservativen Jungmannschaft des Kt. Luzern 500, Ruswil a) Sammlung durch die Marienkinder 2140, b) Gabe von V. R. 21, Willisau à Konto Beiträge 22.50, Schüpfheim Filiale Hl. Kreuz 37.60, St. Urban, Hauskollekte 405, Wauwil 230, Rickenbach (dabei Gabe 100, 25, 3 à 20, 3 à 10, 15 à 5) 520, Menzberg 50 | 3,926.10 |
| Kt. Obwalden: Engelberg, Missionssektion der Studenten | 35.— |
| Kt. Schaffhausen: Stein a. Rh. Hauskollekte | 300.— |
| Kt. Schwyz: Sattel 160, Ingenbohl 750 | 910.— |
| Kt. Solothurn: St. Pantaleon 18, Solothurn a) St. Rochusbruderschaft 15, b) St. Ursenbruderschaft 20, c) Romanerbruderschaft 20, St. Josephsbruderschaft 30, e) St. Annakongregation 100, f) Zeltner-Glutz'scher Fond 200, g) Hauskollekte 740, h) Von Verschiedenen 305, Oberdorf 150, Lostorf 50, Ifenthal 36 | 1,684.— |
| Kt. St. Gallen: Bütschwil à Konto Beiträge 1000, Oberriet a) Hauskollekte 149.50, b) Extragabe 10, Grub, Gabe von Ungenannt 30 | 1,189.50 |
| Kt. Thurgau: Gabe von Ungenannt im Thurgau 30, Gündelhart a) Opfer 27, b) Einzelgaben 23, Sirmach 1300, St. Pelagiberg 120, Frauenfeld, Gabe von Ungenannt 500, Sommeri 110, Ermatingen 30 | 2,140.— |
| Kt. Uri: Attinghausen 200, Bristen 86.71, Seedorf (dabei von den Schulkindern 14.15) 178 | 464.71 |
| Kt. Wallis: Stalden 65, Randa 8, Ulrichen 20, Blitzingen 12, Betten 11.15, Glis-Brig 132.80, Ried-Brig 22, Gampel 40, Niedergesteln 9, Emd 10, Biel 38, Oberwald 5, Savièse 60, Massongex 20, Venthone 15, St. Martin 30, Bovernier 10, Ergisch 8, Lötschen 25, Raron 40, Steg 15, Gondo 8, Gremgiols 11, Ayent 20, Bramois 53, Chalais 15, Conthey 22, Vetroz 13.20, Liddes 9.50, Monthey 345, Muraz 30, Eischol 12, Eisten 12.50, Grächen 13, St. Niklaus 34, Törbel 6.40, Zermatt 70, Mund 3, Lax 14.50, Niederwald 15.50, Blatten 20 | 1,323.55 |
| Kt. Zürich: Küssnacht, | 110.— |
| Total | Fr. 95,206.79 |

b. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag Fr. 104,220.—

| | |
|---|----------------------|
| Kt. Luzern: Vergabung durch Can. St. in M. | 1,000.— |
| Vergabung von Hochw. Herrn Jos. Hecht sel., Strafhauptpfarrer in Luzern | 1,000.— |
| Total | Fr. 102,220.— |

c. Jahrzeitstiftungen.

| | |
|--|-----------|
| Jahrzeitstiftung von H. H. Josef Hecht sel. Strafhauptpfarrer in Luzern mit jährlich einer hl. Messe in Töss | Fr. 160.— |
|--|-----------|

Zug, den 9. November 1922.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer, Pfarr-Resignat.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Spitzen, Teppiche, Statuen, Metallgeräte etc.

◇◇◇◇◇ Eigene Werkstätte für ◇◇◇◇◇

kunstgewerbliche Handarbeiten kirchl. Gefässe

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten - Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster - Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

◇◇◇◇◇ Offerten und Ansichtsendungen auf Wunsch zu Diensten. ◇◇◇◇◇

Orgelbau - Anstalt Rorschach

Inhaber Franz Gattringer

Telephon 622

Industriestrasse 24

Fabrikation von Kirchenorgeln, nach erprobtem System.

Installation von elektrischen Orgelgebläsen.

Empfehle mich besonders zum Stimmen und Reparieren von Kirchenorgeln und Harmoniums.

Sorgfältige Ausarbeitung von

Orgel-Dispositionen

für Orgelneubauten, sowie auch für Orgel-Umbauten.

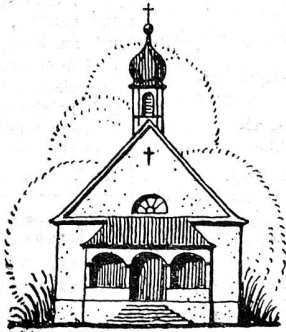
Stimmungen im Abonnement zu ermässigtem Preise.

Beste Referenzen.

JOSEF KAISER - ZUG

Baugeschäft und Architekturbureau

Spezial. Eternit - Bau Patent +



Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser und Versammlungssäle

in Eternit-Bau-System gleichwertig
wie Massiv - Bau jedoch billiger.

Nach gegebenen und eigenen Entwürfen.

Skizzen und Kosten-Voranschläge stehen zu Diensten.

Französ. Messwein v. RR. PP. Trappisten Spanischen Messwein

empfohlenem Lieferanten
sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine
in milder und vorzüglicher Qualität durch

Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.

Gebetbücher sind zu haben bei Räber & Cie., Luzern

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten

Paramente

Kirchenfahnen

Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc. etc. :-

| |
|-------------|
| Caseln |
| Stolen |
| Pluviale |
| Spitzen |
| Teppiche |
| Blumen |
| Reparaturen |

| |
|-------------|
| Kelche |
| Monstranzen |
| Leuchter |
| Lampen |
| Statuen |
| Gemälde |
| Stationen |

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Verlangen Sie die vorzügliche

KOPFZIGARRE

HAMBURGER - SORTIERUNG

Musterprobe, 10 Stück zu Fr. 3.— (franko).

== 50 Stück, Fr. 13.50 ==

Zigarren-Spezialgeschäft

WWE STAMPFLI - SCHEIDEGGER

SOLOTHURN

Theater-Kostüme

liefert in bekannt guter Qualität zu billigsten Preisen

Franz Jaeger, St. Gallen

Kostümfabrik

Louis Ruckli, Luzern

Goldschmied

Bahnhofstrasse 10 „Freyenhof“

Werkstätte für kirchliche Kunst

Kirchengeräte aller Art, in allen Metallen
nach Zeichnung, Muster oder Entwürfen.

Renovierung alter Kirchengeräte, Vergoldung
und Versilberung im Feuer und Galvanisch
Saubere Ausführungen. — Mäßige Preise. — Reelle Bedienung.

Die Schneiderei

des Missionshauses Betlehem, Immensee liefert

Soutanen, Soutanellen, Gehrockanzüge

Birete, Collare und Cingula

in jeder Form und vorzüglicher Ausführung nach Mass. Schöne Auswahl in
schwarzen Stoffen. Bescheidene Preise. Verlangen Sie Offerten.

Pension Geel - Bünzly

im kath. Akademikerheim Zürich, Hirschengraben 82

ganz nahe beim Bahnhof, direkt über der Limmat

empfiehlt sich besonders den durchreisenden HH. Geistlichen

und weitem gebildeten Herren. Anerkannt sorgfältig gepflegte

Küche, fertige Einzel-Mahlzeiten, sowie auch Spezialplatten.

Unsere kleinern, abgeschlossenen Räume, zu Sitzungen sehr

geeignet, sind in der kurzen Zeit schon oft benutzt und

sehr beliebt geworden. Telephon: Hottigen 76.22